

BESCHLUSS

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

vertreten durch:

Dr. Patrick Ruth
Kapuzinergasse 8/4
6020 Innsbruck

Beklagte Partei

Admiral Casinos & Entertainment AG
Wiener Straße 158
2352 Gumpoldskirchen

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 11/18
1010 Wien

wegen: € 2.220,00 s.A. (ursprünglicher Streitwert € 220,00)

Das Verfahren wird bis zum Vorliegen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu C-593/16 über das Vorabentscheidungsersuchen des LG Korneuburg vom 23.11.2016, 1 Cg 91/14x, unterbrochen und danach nur über Antrag wieder fortgesetzt.

Begründung:

Der Kläger beehrte zunächst einen Betrag von 220,00, dehnte das Klagebegehren auf den oben ersichtlichen Betrag aus und brachte, soweit für den Unterbrechungsbeschluss von Bedeutung, zusammengefasst vor, er habe als bei der beklagten Partei registrierter Glücksspieler am 03.06.2016 anlässlich des Spielens an von der beklagten Partei in 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 70, betriebenen Glücksspielautomaten € 220,00 verloren, dabei handle es sich um einen Teilbetrag der verlorenen Summen. Wie er nun erfahren habe, betreibe die beklagte Partei ihre Glücksspielautomaten ohne Konzession, ihr Bewilligungsbescheid sei mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.05.2016, GZ 2013/02/0094, wegen Rechtswidrigkeit durch Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben worden.

Der Verwaltungsgerichtshof sei zum Ergebnis gekommen, dass der Bewilligungsbescheid ex tunc aufgehoben sei, also nie bestanden habe. Damit könne sich die beklagte Partei auch

nicht auf § 5 Abs 6 nÖ Spielautomatengesetz 2011 berufen, wonach bei Verzicht auf die Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten oder bei nachträglichem Wegfall der Bewilligung der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Bewilligung während einer Dauer von 18 Monaten weiter auszuüben habe.

Mangels einer Bewilligung der beklagten Partei zur Durchführung von Glücksspielen in Form der Ausspielung seien die zuvor angeführten Glücksspielverträge nichtig, was die beklagte Partei zur Rückabwicklung und Zurückzahlung der vom Kläger eingesetzten und verspielten Beträge verpflichtete. Durch den bewilligungslosen Betrieb verstoße die beklagte Partei zudem schuldhaft gegen die Schutzbestimmungen im GspG und im nÖ SpielautomatenG 2011, wonach Glücksspiele in Form der Ausspielung einzig aufgrund einer Konzession nach dem GspG oder einer landesgesetzlichen Bewilligung gemäß § 5 GspG erlaubt seien. Infolge dieser Schutzgesetzverletzung hafte die beklagte Partei auch in schadenersatzrechtlicher Hinsicht für den durch das bewilligungslose Betreiben ihrer Glücksspielautomaten entstandenen Schaden.

Ein Feststellungsbescheid der nÖ Landesregierung vom 26.09.2016 sei noch nicht in Rechtskraft erwachsen, zudem rechtswidrig und entfalte keine Bindungswirkung für das Gericht.

Die beklagte Partei stellte die Aufhebung des Bewilligungsbescheids durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 11.05.2016, GZ 2013/02/0094, außer Streit, bestritt ansonsten das Klagebegehren und das Klagsvorbringen und brachte, soweit hier wesentlich, zusammengefasst vor, dass mit dem vorgenannten Erkenntnis des VwGH der Bewilligungsbescheid aufgehoben und daher im Sinne des § 5 Abs 6 nÖ Spielautomatengesetz 2011 nachträglich weggefallen sei. Diese Bestimmung beuge der Wirkung der verwaltungsrechtlichen Aufhebung des Bewilligungsbescheids vor und sehe eine Fortwirkung der Bewilligung vor. Sie könne nur als *lex specialis* zu § 43 Abs 2 (gemeint: § 42 Abs 3, Anm) VwGG verstanden werden, welche die dort verankerte *ex tunc*-Wirkung für Erkenntnisse des VwGH breche.

Die nÖ Landesregierung habe mit Bescheid vom 26.09.2016 aufgrund des Antrags der Admiral Casinos & Entertainment AG vom 16. September 2016 und von Amts wegen festgestellt, dass die Admiral Casinos & Entertainment AG

1. aufgrund der am 8. März 2012 mit Bescheid der nÖ Landesregierung vom 8. März 2012 . . . erteilten Bewilligung für den Betrieb von 1.339 Glücksspielautomaten in Form von Landesausspielungen, diese Bewilligung bescheidmäßig ab erfolgter Zustellung dieser Bewilligung am 9. März 2012, ohne Unterbrechung auszuüben hatte sowie infolge der Behebung dieses Bescheides mit Erkenntnis des VwGH vom 11.05.2016, 2013/02/0094-11, zugestellt am 20. Mai 2016, während einer Dauer von längstens 18 Monaten – die Frist kann auf Antrag von der Landesregierung verkürzt werden – ab

- dem 20. Mai 2016 weiter bescheidmäßig und ohne Unterbrechung auszuüben hat und
2. berechtigt und verpflichtet war und ist, in den angeführten Zeiträumen und ohne Unterbrechung der nach §§ 7, 8 und 9 des nÖ Spielautomatengesetzes 2011 erteilten oder zu erteilenden Bewilligungen und unter Einhaltung der darin enthaltenen Vorschriften, die jeweils bewilligten Automatensalons und auch die jeweils bewilligten 1.339 Glücksspielautomaten in Niederösterreich zu betreiben.

Diesen Bescheid legte die beklagte Partei als Beilage ./3 vor.

Die beklagte Partei beruft sich somit darauf, dass ihre Berechtigung zum Betrieb von Glücksspielautomaten nach wie vor gegeben sei.

Mit Beschluss vom 23.11.2016, 1 Cg 91/14x, stellte das Landesgericht Korneuburg folgendes Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof (Vorlagefrage 1):

Steht Art 56 AEUV einer nationalen Regelung entgegen, wonach ein Bewerber um eine Bewilligung zur Veranstaltung von Ausspielungen mit Glücksspielautomaten, der diese von der Verwaltungsbehörde nach einer Interessentensuche erhalten hat, diese infolge eines Rechtsmittels eines Mitbewerbers von einem Gericht wegen fehlender Transparenz des Vergabeverfahrens wieder aberkannt worden ist, ungeachtet der Aufhebung der Bewilligung weitere 18 Monate berechtigt und verpflichtet ist, Ausspielungen durch Veranstaltung von Automaten-glücksspiel durchzuführen?

Wegen des anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens des Europäischen Gerichtshofes zu C-593/16 wurde in der Verhandlung vom 12.01.2017 erörtert, das vorliegende Verfahren gemäß § 190 Abs 1 ZPO zu unterbrechen. Nur die beklagte Partei sprach sich gegen eine Unterbrechung aus.

Wenn dieselben Erwägungen betreffend Auslegungszweifel gemeinschaftsrelevanter Vorschriften auch für die vorliegende Rechtssache gelten, ist es zweckmäßig und geboten, mit der Entscheidung bis zu jener des Europäischen Gerichtshofes über das bereits gestellte Vorabentscheidungsersuchen zuzuwarten und das Verfahren zu unterbrechen (RS0110583).

Nun regelt Art 56 AEUV das Verbot der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, das im vorliegenden Verfahren keine Rolle spielt. Die Entscheidungen des EuGH sind aber für die Gerichte der Mitgliedstaaten bindend. Bejaht der EuGH die Vorlagefrage, ist § 5 Abs 6 nÖ Spielautomatengesetz 2011 nicht anzuwenden und die Frage eines Spannungsverhältnisses zwischen der genannten Bestimmung und der ex-tunc-Wirkung des § 42 Abs 3 VwGG, wonach durch die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gemäß Abs 2 die Rechtssache in die Lage zurück tritt, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses bzw. Beschlusses befunden hat, würde sich im vorliegenden Verfahren gar nicht

stellen. Es wäre dann davon auszugehen, dass jedenfalls am 03.06.2016 – weitere Daten wurden bislang noch nicht konkretisiert – die beklagte Partei keine Berechtigung hatte, Glücksspiele in Form der Ausspielung durchzuführen.

Ist § 5 Abs 6 nÖ Spielautomatengesetz 2011 nicht anzuwenden, dann ist auch der darauf beruhende Feststellungsbescheid wirkungslos, weil ihm die gesetzliche Grundlage entzogen ist. In diesem Fall wäre daher in der Folge zu prüfen, ob die dann zweifellos fehlende Berechtigung zum Betrieb von Glücksspielautomaten im fraglichen Zeitraum von Einfluss auf die Verträge der Spieler ist.

Verneint der EuGH die Vorlagefrage, wäre zu prüfen, ob das Gericht an den Feststellungsbescheid der nÖ Landesregierung vom 26.09.2016 gebunden ist. In diesem Verfahren hat der Kläger gegen die Abweisung seiner Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht vom 01.12.2016 am 22.12.2016 ordentliche Revision erhoben (vom Kläger als Beilage ./B vorgelegt). Auch das beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Verfahren wäre ein Unterbrechungsgrund, weil bei einer Aufhebung des Feststellungsbescheids keine Bindung an denselben bestünde. Insgesamt erweist sich jedoch die Unterbrechung bis zur Entscheidung im Vorabentscheidungsverfahren, das die zugrunde liegende Norm zum Gegenstand hat, als zweckmäßiger.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die nÖ Landesregierung im Dezember 2016 der beklagten Partei neuerlich einen Bewilligungsbescheid ausgestellt hat, was aber für das vorliegende Verfahren nicht von Relevanz ist.

Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung 14
Wiener Neustadt, 13. Jänner 2017
Dr. Irene KORNAUTH, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

PROTOKOLL

Anwesend: Dr. Irene KORNAUTH

Aufgenommen am: 12.01.2017

Beginn: 10.45 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

vertreten durch:

Dr. Patrick Ruth
Kapuzinergasse 8/4
6020 Innsbruck

Beklagte Partei

Admiral Casinos & Entertainment AG
Wiener Straße 158
2352 Gumpoldskirchen

vertreten durch:

Huber Swoboda Oswald Aixberger
Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 11/18
1010 Wien

wegen: 2.220,00 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Der KV trägt die Klage vor, den Schriftsatz ON 5 und den Schriftsatz ON 10, dehnt das Klagebegehren wie im Schriftsatz ON 10 aus um € 2.000,- und erklärt, auf eine weitere Ausdehnung des Klagebegehrens zu verzichten.

Somit ist die Zuständigkeit des BG Wr. Neustadt in dieser Rechtssache gegeben.

Die BV bestreitet das Klagebegehren, bringt vor wie im Einspruch ON 3 und im Schriftsatz ON 9 und bestreitet auch das ausgedehnte Klagebegehren.

Verlesen werden die von den Parteien vorgelegten Urkunden Beil. ./A und ./B bzw. Beil. ./1 bis ./3.

Erörtert wird das Verfahren bis zur Vorabentscheidung über die Fragen des LG Korneuburg vom 23.11.2016, 1 Cg 91/14 x, an den Europäischen Gerichtshof zu unterbrechen.

Der KV erklärt, sich nicht gegen eine Unterbrechung auszusprechen, die BV spricht sich gegen eine Unterbrechung aus.

B.:

Das Verfahren wird bis zum Vorliegen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes über die oben genannten Fragen des LG Korneuburg unterbrochen und danach nur über Antrag wieder fortgesetzt.

BV beantragt Beschlussausfertigung.

Ende: 11.00 Uhr

Dauer: 1/2